

Hinweise zur Vergabe Nr. 6002998551
Rahmenvertrag über die Unterhaltsreinigung in der
Liegenschaft Euskirchener Straße 80
der Bundeswehr

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Unterhaltsreinigung durch ein zivilgewerbliches Unternehmen. Der Umfang der zu übernehmenden Dienstleistung ergibt sich aus der beigefügten Leistungsbeschreibung.

Bitte beachten Sie bei der Angebotserstellung nachstehende Hinweise:

Hinweis zur Zahlung des Mindestlohns im Gebäudereinigerhandwerk

Der Lohntarifvertrag 2025-2026 ist seit dem 15. November 2024 in Kraft. Der Mindestlohtarifvertrag wird per Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS) als allgemeinverbindlich erklärt. Damit gilt er auch für nicht tarifgebundene Arbeitgeber und Arbeitnehmer, einschließlich der nach Deutschland entsandten Beschäftigten von Arbeitgebern im Gebäudereiniger-Handwerk mit Sitz im Ausland. Er gilt als gesetzlicher Branchenmindestlohn zwingend für alle Betriebe des Gebäudereiniger-Handwerks unabhängig von einer Mitgliedschaft in Verbänden oder Gewerkschaften. Bei den Lohngruppen 1 und 6 handelt es sich um Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz. Der Anspruch auf den Mindestlohn der Lohngruppe 1 steht auch den Arbeitnehmern mindestens zu, die gemäß des Rahmentarifvertrags Gebäudereinigung in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihrer Tätigkeiten in die Lohngruppen 2, 3 oder 4 (Lohngruppe 5 entfällt), der Anspruch auf den Mindestlohn der Lohngruppe 6 auch denjenigen Arbeitnehmern, die gemäß Rahmentarifvertrag Gebäudereinigung in der jeweils gültigen Fassung aufgrund ihrer Tätigkeiten in die Lohngruppe 7 oder höher, einzugruppieren sind.

Gemäß § 6 Abs. 2 des Vertragsentwurfs zu dieser Vergabe liegen die Stundenlöhne des Lohntarifvertrags / Mindestlohtarifvertrags (2025-2026) sowie des Rahmenvertrages den zu vereinbarenden Vergütungssätzen zugrunde.

Für diese Vergabe gelten demnach die im Lohntarifvertrag / Mindestlohtarifvertrag vereinbarten Vergütungssätze für die Lohngruppe 1 (u.a. Innen- und Unterhaltsreinigung) zwingend als Mindestlohn für alle Beschäftigten, die von Ihnen

zur Vertragserfüllung eingesetzt werden. Bei der Angebotskalkulation ist dies entsprechend zu berücksichtigen.

Ab 1. Januar 2025 gelten daher u.a. für Nordrhein-Westfalen folgende Mindestlöhne:

Lohngruppe 1
15,00 €

Um diesen Lohn und die lohnabhängigen Kosten erwirtschaften zu können, ist nach den Erfahrungen der Vergabestelle nach den Maßgaben des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) und der Vorschriften über die Zahlung des Arbeitgeberanteils an den Sozialversicherungsbeiträgen im Regelfall in der Kalkulation neben dem Lohn ein Aufschlag von mindestens 70% des Grundlohns für die lohnabhängigen Kosten, die auftragsbezogenen Kosten, die unternehmensbezogenen Kosten sowie für Gewinn/Risikoaufschlag anzusetzen. Es wird davon ausgegangen, dass eine Unterschreitung des Richtwerts entweder zur Folge hat, dass die gesetzlichen bzw. tariflichen Verpflichtungen zur Zahlung des Mindestlohns sowie der Sozialversicherungsbeiträge nicht erfüllt werden können oder dass die zu beauftragende Reinigungsleistung nicht vollständig und ordnungsgemäß erbracht werden kann.

Abweichend vom oben genannten Grundsatz kann der Zuschlag auf ein Angebot mit Unterschreitung des jeweiligen Richtwerts ausnahmsweise dann erteilt werden, wenn der Bieter substantiiert nachweist, dass die Zahlung des Mindestlohns an die Reinigungskräfte und der Sozialversicherungsbeiträge sowie die vollständige Erbringung der geschuldeten vertraglichen Leistungen gesichert sind (Eigenerklärung zur Beachtung und Einhaltung des Mindestlohns im Gebäudereinigerhandwerk ist nicht ausreichend). Wird dieser Nachweis vom Bieter nicht bereits im Angebot erbracht, wird die Vergabestelle ggf. um Aufklärung bitten. Angebote, welche die vorstehende Maßgabe zu den Stundenverrechnungssätzen (SVS) nicht erfüllen und bei denen trotz Aufklärungsersuchens kein substantiiertes Nachweis der vollständigen Leistungserbringung bei gleichzeitiger Sicherstellung der Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nebst gesetzlichen Abgaben erbracht wird, werden ausgeschlossen.

Objektbesichtigungen

Objektbesichtigungen sind in dieser Ausschreibung Voraussetzung für eine erfolgreiche Teilnahme und dienen Ihnen für eine detailliertere Kalkulation. Sie erfolgen nur nach Absprache mit dem zuständigen Objektmanagement in Bonn. Besichtigungstermine sind vorab per E-Mail oder telefonisch mit Herr Kern zu vereinbaren.

Telefon: +4922855045823

BwDLZBonnOBMBonnIII@Bundeswehr.org

Objektbesichtigungen können nur an vereinbarten und terminierten Tagen vor dem Angebotsschlussstermin durchgeführt werden!

Nur von der Auftraggeberin bestätigte Termine werden durchgeführt. Die Vertreter des Bieters müssen bei der Ortsbesichtigung ein gültiges Ausweisdokument mit sich führen.

Die **beigefügte Bestätigung** über die Teilnahme an der Objektbesichtigung ist von Ihnen auszudrucken und vor Ort als Nachweis Ihrer Teilnahme vom Ansprechpartner abzeichnen zu lassen. **Sie ist unbedingt dem Angebot als Anlage beizufügen.** Angebote von Firmen, die nicht an einer Objektbesichtigung teilgenommen haben, werden vom Vergabeverfahren ausgeschlossen!